

Nummer: 2021/0518

Publikationsdatum: 01.09.2021, Ausgabe 35/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aufgrund von Anpassungen des Strassenbauprojekts Nr. 10 073 folgende Verkehrsvorschrift:

### **Bederstrasse Halteverbot**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:  
auf dem nordwestlichen, platzartigen Trottoir, zwischen der Gutenbergstrasse und der Bederbrücke, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signalisation rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### ***Bederstrasse***

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartments vom 29.3.1974: Jedes freiwillige Halten ist verboten mit folgender Ausnahme: Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 9.00 bis 16.00, 20.00 bis 6.00 Uhr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Brücke über das SBB Areal und der Steinentischstrasse. In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 5.3.2018: a. Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen «Züri Velos» bei der Verleihstation: auf dem nordwestlichen, platzartigen Trottoir entlang der Liegenschaft Gutenbergstrasse Nr. 1 (Seite Bederstrasse, ganzer Platz), gemäss örtlicher Signalisation. b. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand ab der Liegenschaft Gutenbergstrasse Nr. 1 bis gegenüber der Grütlistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan